

# Bekanntmachung

Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald beantragte die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1, 15 WHG für die Kläranlage Kirchdorf-Eppenschlag.

Die Gemeinde Kirchdorf i. Wald betreibt derzeit eine mechanisch-biologische Kläranlage (Tropfkörperanlage mit Phosphatfällung, Ausbaugröße 4.100 EW<sub>60</sub>), in der die Abwässer der Gemeinde Kirchdorf i. Wald und Eppenschlag, Grünbach und Marbach gereinigt werden. Zur Entlastung des Mischwasserkanalnetzes werden von der Gemeinde Kirchdorf i. Wald drei Regenüberläufe bzw. Regenüberlaufbecken und von der Gemeinde Eppenschlag zwei Regenüberlaufbecken betrieben.

Die an die Abwasseranlage Eppenschlag angeschlossenen Ortsteile sind teils im Mischsystem teils im Trennsystem angeschlossen. Die Hauptorte Kirchdorf i. Wald, Eppenschlag, sowie die Ortsteile Grünbichl und Marbach werden hauptsächlich im Mischsystem entwässert.

Das Niederschlagswasser des neuen Baugebietes „WA Kirchturmblick“ wird zunächst in ein Regenrückhaltebecken und anschließend gedrosselt über einen Kanal in der Marienbergstraße bis zur Entlastungsleitung aus dem RÜB I in den Vorfluter eingeleitet.

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Eppenschlag in den Röhrnachmühlbach.

Beantragte Ausbaugröße der Kläranlage:

- BSB5-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage: 324 kg/d
  - Ausbaugröße: 5.400 EW<sub>60</sub>
  - Größenklasse 3 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung
- Einleiten von Mischwasser aus 3 Entlastungsbauwerken Gemeinde Kirchdorf:

Bezeichnung der Benutzungsanlage	Einleitung	Vorfluter
RÜB Kirchdorf I	E 02	Brucker Bach
RÜB Kirchdorf II	E 03	Kraftmühlbach
RÜB v. d. KA	E 01	Röhrnachmühlbach

- Einleiten von Mischwasser aus 2 Entlastungsbauwerken der Gemeinde Eppenschlag:

Bezeichnung der Benutzungsanlage	Einleitung	Vorfluter
RÜB Marbach	E 04	Marbacher Graben
RÜB Eppenschlag	E 05	Klopferbach

Mit Bescheid des Landratsamt Regen vom 10.12.2025, Az.: 23-641-01-01, wurde der Gemeinde Kirchdorf i.Wald die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Röhrnachmühlbachs, des Brucker Baches, des Kraftmühlbaches, des Marbacher Grabens sowie des Klopferbaches durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt. Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Plänen liegt gem. Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für zwei Wochen in der Zeit vom 15.01.2026 bis 30.01.2026 im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf i.Wald Marienbergstr. 3, 94261 Kirchdorf i.Wald, aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes: Zusätzlich können der Bescheid und die digitalen Planunterlagen im Internet unter [www.kirchdorf-im-wald.de](http://www.kirchdorf-im-wald.de) unter der Rubrik „Rathaus → Bekanntmachungen“ eingesehen werden.**

**Den Einwenderinnen und Einwendern, der Vorhabenträgerin und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG a. F. zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG a. F.).**

Gemeinde Kirchdorf i. Wald  
Kirchdorf i. Wald, 17.12.2025



1. Bürgermeister

**Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel  
am 18.12.2025**